

# Allgemeinverfügung

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens im Saarland vom 20.06.2012 (Gesetz über die Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV)), in Verbindung mit § 10 Abs. 6 und § 18 des Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GlüStV) vom 15.12.2011 – in Verbindung mit § 13 und § 14 Abs. 5 Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) vom 20.06.2012 – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Veranstalter, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) erfüllen (insbesondere rechtsfähige, anerkannte gemeinnützigen, mildtätige oder karitative Vereine), juristische Personen des öffentlichen Rechts, gewerkschaftliche Organisationen, Organisationen von politischen Parteien und Kirchengemeinden der öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften in ihrem üblichen Wirkungsgebiet, dürfen unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in der Landeshauptstadt Saarbrücken Kleine Lotterien und Ausspielungen veranstalten.

1.1 Die Erlaubnis wird beschränkt auf Lotterien und Ausspielungen, deren Spielplan folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Veranstaltung von Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Sachgewinnen oder anderen geldwerten Vorteilen) darf nicht über das Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken hinaus durchgeführt werden,
- b) der Losverkauf darf die Dauer von einem Monat nicht übersteigen,
- c) die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte darf den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen,
- d) der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt werden,
- e) der Reinertrag und die Gewinnsumme müssen jeweils mindestens 25 Prozent der Entgelte betragen.

1.2 Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- a) Die Kleine Lotterie oder Ausspielung muss mindestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs bei der Landeshauptstadt Saarbrücken, Ordnungsamt, Großherzog-Friedrich-Straße 111, 66121 Saarbrücken schriftlich angezeigt werden.

In der Anzeige sind

- Name und Anschrift des Veranstalters
  - Ort und Zeit der Veranstaltung
  - das Spielkapital (Anzahl der zu verkaufenden Lose nebst dem Lospreis/Stk.)
  - der Spielplan unter Angabe der Höhe des Reinertrages, der Gewinnsumme und der Art der Gewinnermittlung
  - der Verwendungszweck des Reinertrages anzugeben.
- b) Der im Wert geringste Gewinn darf den Preis eines Loses nicht unterschreiten.
  - c) Der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten der Veranstaltung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten.

Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt.

- Es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 von Hundert der Entgelte erreichen.
  - Über die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung und die Verwendung des Reinertrages ist eine Abrechnung zu fertigen.
- d) Die Abrechnung muss enthalten:
- das vereinnahmte Spielkapital
  - die Art und Höhe der lotterieberingten Kosten sowie
  - den Reinertrag und seine Verwendung
- Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Weiterhin kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Veranstalter einen Nachweis darüber vorlegt, dass er die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) erfüllt.
- e) Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig mit Ausnahme der durch § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) erfassten Sachverhalte.
- f) Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt.

### 1.3 Hinweise

- a) Die Lotterieveranstaltung darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen.
- b) Die Steuerpflichten bleiben von dieser Erlaubnis unberührt. Insbesondere ist gem. §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez jede öffentliche Lotterie oder Ausspielung mindestens zehn Tage vor Vertriebsbeginn bei dem zuständigen Finanzamt in Saarbrücken anzumelden.
- c) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere Auflagen festzulegen.

Diese Erlaubnis tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

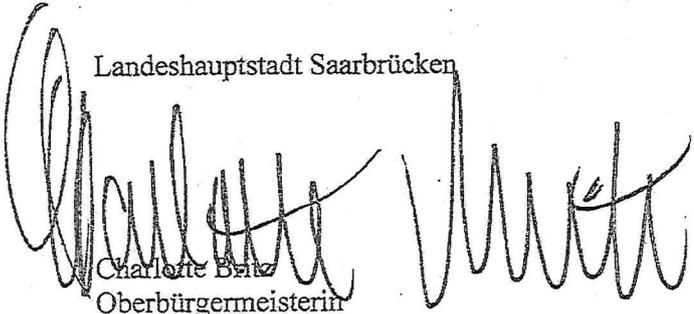
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathaus, oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt, Großherzog-Friedrich-Straße 111, 66121 Saarbrücken zu erheben.

Die Frist wird auch durch Erhebung beim Stadtrechtsausschuss, Haus Berlin, Kohlwaagstraße, 66111 Saarbrücken gewahrt.

Saarbrücken, den 10.06.2013

Landeshauptstadt Saarbrücken

  
Charlotte Bütz  
Oberbürgermeisterin